Bekanntmachung

Auslegung des Planvorentwurfes für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung “GE Mantlach” im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Painten hat am 11.03.2025 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „GE Mantlach“ beschlossen.
Es ist beabsichtigt, das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen. Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha, gliedert nordöstlich an den Ort Mantlach an und umfasst die Flurnummern 648 Teilfläche, 648/1 sowie 654 Teilfläche der Gemarkung Klingen – Painten.
Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt (alle Flurnummern Gemarkung Klingen – Painten):
Im Norden: Fl.Nr. 654 Teilfläche sowie Fl.Nr. 651, landwirtschaftliche Nutzflächen;
Im Westen: Fl.Nr. 798, Wirtschaftsweg;
Im Süden: Fl.Nr. 647, Gemeindeverbindungsstraße;
Im Osten: Fl.Nr. 648 Teilfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche;

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Mantlach“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Mantlach“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von gewerblich nutzbaren Grundstücken geschaffen werden. Ziel ist demnach der Ausbau der Wirtschaftsstruktur des Marktes Painten. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – DB 05 erfolgt im Parallelverfahren.

Der Planvorentwurf wurde vom Büro KomPlan (Ingenieurbüro für kommunale Planungen) aus Landshut ausgearbeitet.

Der Marktgemeinderat Painten hat in der Sitzung vom 08.07.2025 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Mantlach“ einschließlich der Begründung sowie der Umweltprüfung gebilligt. Dieser liegt nun im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
vom 19. August 2025 bis 19. September 2025
Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Painten unter https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus des Markt Painten eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den. 7. August 2025

MARKT PAINTEN

Raßhofer, 1. Bürgermeister

BAYERN MARKT PAINTEN

angeschlagen am: 07.08.2025
abgenommen am: 22.09.2025